



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Gunnar Schellenberger, MdL
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

**Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber in Sachsen-Anhalt;
Kleine Anfrage des Abgeordneten Wulf Gallert (Die Linke) –
LT-Drs. KA 8/2658 vom 11. Dezember 2024**

13. Januar 2025

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung – erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport – auf die o. g. Kleine Anfrage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Klaus Zimmermann

Anlage



Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-5500
Telefax (0391) 567-5510
min@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Wulf Gallert (Die Linke)

Einführung einer Bezahlkarte für Asylbewerber in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage – KA 8/2658

Vorbemerkung des Anfragestellers:

Im November 2024 hat die Landesregierung die landesweite Einführung einer Bezahlkarte für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verkündet. Die Linke sowie zahlreiche Migrantenvereine in Sachsen-Anhalt haben die Einführung der Bezahlkarte deutlich kritisiert.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Frage 1:

Zu welchem Stichtag soll die Bezahlkarte in welchem Landkreis eingeführt und genutzt werden?

Antwort auf Frage 1:

Angaben zur Einführung sowie Nutzung der Bezahlkarte in den Landkreisen und kreisfreien Städten zum Stand 7. Januar 2025 sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Landkreise/ kreisfreie Städte	Datum der ersten Kartenausgabe	Voraussichtliches Datum der ersten Kartenausgabe
Altmarkkreis-Salzwedel	09.12.2024	
Anhalt-Bitterfeld		14.01.2025
Börde	26.11.2024	
Burgenlandkreis	19.12.2024	

Dessau-Roßlau		Januar 2025
Halle/Saale		13.01.2025
Harz*	19.12.2024	
Jerichower Land		Januar 2025
Magdeburg*	10.12.2024	
Mansfeld-Südharz	02.12.2024	
Saalekreis	16.12.2024	
Salzlandkreis	07.01.2024	
Stendal*	12.12.2024	
Wittenberg		Januar 2025

* einschließlich Landeserstaufnahmeeinrichtungen

Frage 2:

Wie stellt die Landesregierung sicher, dass dies in verfassungskonformer Weise geschieht?

Antwort auf Frage 2:

Die Landkreise und kreisfreien Städte setzen das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und damit die darin geregelte Gewährung von AsylbLG-Leistungen in Form der Bezahlkarte als staatliche Aufgabe um. Sie sind insoweit an die Vorgaben des Landes gebunden. Das Land steuert die rechts- und damit auch die verfassungskonforme Umsetzung der Einführung und Nutzung des Bezahlkartensystems auf dem Erlasswege und mit den Instrumenten der Fachaufsicht. Zuständige Fachaufsichtsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

Frage 3:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Zahlungen von Rücküberweisungen in welcher Höhe aus Sachsen-Anhalt, die auf Personen zurückgehen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen? Bitte jährlich ab 2015 ausweisen.

Frage 4:

Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Geldbeträge, die von Personen, die Leistungen aus dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, an sogenannte Schlepper überwiesen wurden. Bitte jährlich ab 2015 ausweisen.

Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Die Fragen 3 und 4 werden zusammenhängend beantwortet.

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 5:

Welche Funktionen haben die Bezahlkarten und welche Einschränkungen sind für die Nutzung durch Geflüchtete festgelegt worden? Gibt es Unterschiede zwischen den Kreisen bzw. kreisfreien Städten?

Antwort auf Frage 5:

Die Bezahlkarte ist eine Guthabenbasierte Karte mit Debitfunktion (ohne Kontobindung), die eine diskriminierungsfreie elektronische Bezahlung in Geschäften und bei Dienstleistern ermöglicht, die an das allgemeine Debitkarten-Akzeptanzsystem der Firma Visa angeschlossen sind. Darüber hinaus kann mit der Bezahlkarte bei vielen Geschäften sowie an Geldautomaten bis zu einer monatlichen Obergrenze von grundsätzlich 50 Euro pro leistungsberechtigter Person Bargeld abgehoben werden. Auf die Bezahlkarte werden Sozialleistungen nach dem AsylbLG aufgebucht, die bisher, in der Regel in bar, als Geldleistungen gewährt wurden. Die Leistungen werden von den AsylbLG-Behörden monatlich durch Überweisung auf die Karte gebucht. Der Einsatz der Karte ist auf das Bundesgebiet beschränkt. Eine Nutzung im Ausland ist nicht möglich. Bei Leistungsberechtigten, deren Aufenthalt aufgrund asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Vorgaben räumlich beschränkt ist, ist die Kartennutzung grundsätzlich auf die Postleitzahlenbereiche begrenzt, die diese räumliche Beschränkung abbilden. Die Karte kann nicht für Glücksspiel und bei Geldübermittlungsdienstleistern genutzt werden. Grundsätzlich nicht mit der Karte möglich sind darüber hinaus Online-Käufe, Überweisungen und Lastschriftabbuchungen. Hiervon ausgenommen sind Zahlungen an Zahlungsempfänger, die auf eine sogenannte Positivliste aufgenommen wurden. Hierdurch soll insbesondere der Zugang zu Dienstleistungen ermöglicht werden, die

nicht bei stationären Kartenakzeptanzstellen bezahlt werden können, wie es z. B. beim Deutschlandticket der Fall ist.

Die Bezahlkarte ist als ein landesweites System konzipiert, das von den Landkreisen und kreisfreien Städten im Auftrag des Landes umgesetzt und vom Landesverwaltungsamt koordiniert wird. Hierdurch können Bezahlkarten, die von einer AsylbLG-Behörde ausgegeben werden, bei einem Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen AsylbLG-Behörde (z. B. aufgrund einer Verteilentscheidung der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber) weiter genutzt werden. Um eine landeseinheitliche Einführung der Bezahlkarte als Form der Leistungsgewährung sicherzustellen, hat das Ministerium für Inneres und Sport Einzelheiten über Einführung, Verwendung und Ausgestaltung der Bezahlkarte den kommunalen AsylbLG-Behörden durch Erlass vorgegeben.

Frage 6:

Wie ist die Auszahlung von Bargeld ausgestaltet und welche Beträge sind festgelegt worden?

Antwort auf Frage 6:

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben sich mit Beschluss vom 20. Juni 2024 auf einen Bargeldbetrag von 50 Euro pro Monat verständigt. Das Land hat diesen Beschluss umgesetzt. Eine Erhöhung dieser Bargeldobergrenze soll im Einzelfall und auf Antrag ausnahmsweise möglich sein, soweit existenznotwendige Bedarfspositionen ansonsten nicht gedeckt werden können. Dadurch wird u. a. aktueller Rechtsprechung entsprochen.

Frage 7:

Welches Kreditinstitut bzw. welcher Zahlungsdienstleister wurde mit der praktischen Umsetzung beauftragt? Bitte jeweils nach Landkreis bzw. kreisfreien Städten auflisten.

Frage 8:

Welche Kriterien wurden bei der Auswahl des Kreditinstituts bzw. Zahlungsdienstleisters angewendet?

Antwort auf die Fragen 7 und 8:

Die Fragen 7 und 8 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Länder, mit Ausnahme des Freistaates Bayern und des Landes Mecklenburg-Vorpommern, haben den technischen Dienstleister für die Ausgabe der Bezahlkarten und den Betrieb des Bezahlkartensystems in einem gemeinsamen europaweiten Vergabeverfahren ermitteln lassen. Im Ergebnis dieses Vergabeverfahrens wurde einem Konsortium unter Federführung der Secupay AG der Zuschlag erteilt, das nunmehr die Einführung eines Bezahlkartensystem in allen teilnehmenden Ländern, und damit auch in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Sachsen-Anhalt, technisch umsetzt.

Die Auswahl erfolgte im Rahmen des Vergabeverfahrens unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben nach einem Punktevergabesystem auf Grundlage eines umfangreichen Kriterienkatalogs, mit dem unter anderem die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit der Bewerber bewertet wurde.

Frage 9:

Wie hoch sind die Kosten für die landesweite Einführung der Bezahlkarte? Bitte aufschlüsseln nach Kosten für Anschaffung von Software und Hardware, ständige Verwaltungskosten und Personalkosten sowie Gebühren der Kreditinstitute.

Frage 10:

Wie werden sich die Kosten für die Bezahlkarte in den nächsten drei Jahren entwickeln? Bitte laufende Kosten pro Jahr aufschlüsseln.

Frage 11:

Wird es eine finanzielle und/oder personelle Unterstützung der Kommunen durch das Land hierfür geben? Wenn ja, in welcher Höhe bzw. in welchem Ausmaß?

Antwort auf die Fragen 9, 10 und 11:

Die Fragen 9, 10 und 11 werden zusammenhängend beantwortet:

Angaben zu den voraussichtlichen Kosten anhand des Rahmenvertrages mit der Secupay AG, welche am 25. September 2024 den Zuschlag für die flächendeckende

Einführung der Bezahlkarte erhalten hat, sind vertraulich. Über die Höhe können nach außen keine Angaben gemacht werden, da es sich um ein Geschäftsgeheimnis der Secupay AG handelt. Es fallen Kosten für die Bereitstellung des Bezahlkartensystems, die Lieferung von Bezahlkarten, Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte, die Durchführung von Schulungen, die Übersetzung der bereitgestellten Informationstexte in weitere Sprachen und die Durchführung des Roll-Outs an. Im Entwurf des Haushaltsplans für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind derzeit im Einzelplan 03 1.100.000,00 Euro für das Jahr 2025 und 1.210.000,00 Euro für das Jahr 2026 für den Betrieb des Bezahlkartensystems vorgesehen.

Die tatsächlichen Kosten werden wesentlich davon abhängen, an wie viele Geflüchtete Bezahlkarten ausgegeben werden und sind insofern vom Zugang Schutzsuchender abhängig. Das Land Sachsen-Anhalt trägt sämtliche direkte Ausgaben, welche durch die Nutzung der Bezahlkarte anfallen. Zusätzliche Personalbedarfe für die Bezahlkarte sind landesseitig nicht vorgesehen. Mit der Einführung der Bezahlkarte wird eine Optimierung interner Prozesse in den AsylbLG-Behörden erwartet, was sich positiv auf die Vollzugspraxis, den Verwaltungsaufwand und die Arbeitsbelastung vor Ort auswirken wird. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Fragen 1 und 5 c der Kleinen Anfrage 8/2407 (LT-Drs. 8/4571) verwiesen.

Frage 12:

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um sicherzustellen, dass die Bezahlkarte die finanzielle Autonomie und Unabhängigkeit der Benutzerinnen und Benutzer ermöglicht und die im Sozialrecht festgeschriebene Dispositionsfreiheit umgesetzt wird?

Antwort auf Frage 12:

Zu den umgesetzten Maßnahmen wird auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 5 der Kleinen Anfrage 8/1948 (LT-Drs. 8/3705) verwiesen.

Frage 13:

Welche Sicherheitsmaßnahmen sind vorgesehen, falls die Bezahlkarte einer Person verloren geht oder gestohlen wird?

Antwort auf Frage 13:

Auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 4 der Kleinen Anfrage 8/1948 (LT-Drs. 8/3705) wird verwiesen.

Frage 14:

Welche personenbezogenen Daten werden auf der Bezahlkarte gespeichert sein und welche Sicherheitsmaßnahmen werden ergriffen, um diese zu schützen?

Antwort auf Frage 14:

Es befinden sich keine personenbezogenen Daten auf der Karte.

Für die Kartenerstellung sind mit Blick auf das Gebot der Datensparsamkeit ausschließlich die Daten vom Kartennutzer zu erfassen, die aus regulatorischen oder prozessualen Gründen für die Kartenerstellung zwingend notwendig sind. Neben den persönlichen Daten des Kartennutzers (Geschlecht, Name, Vorname, Geburtstag, Nationalität, Wohnadresse in Deutschland) wird durch die Leistungsbehörde auch die Art des Ausweisdokuments erfasst, mit dem sich der Kartennutzer gegenüber der Leistungsbehörde ausweist.

Die Secupay AG verarbeitet im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unterliegt somit den europäischen gesetzlichen Anforderungen sowie ergänzend den nationalen Vorschriften aus dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 18 verwiesen.

Frage 15:

Welche Behörden und Institutionen sollen Zugriff auf die auf den Bezahlkarten gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten und zu welchem Zweck?

Antwort auf Frage 15:

Der Zugriff auf die personenbezogenen Daten der Leistungsempfänger obliegt allein der Leistungsbehörde. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 9 der Kleinen Anfrage 8/1948 (LT-Drs. 8/3705) verwiesen.

Frage 16:

Wie stellt die Landesregierung die adäquate und rechtskonforme Information der Betroffenen, zu welchem Zweck ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung der Bezahlkarte erfasst und verarbeitet werden, sicher?

Antwort auf Frage 16:

Im Rahmen der Kartenausgabe wird dem Leistungsberechtigten eine Datenschutzerklärung sowie eine Kundeninformation zur Bezahlkarte ausgehändigt. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben der DSGVO und des BDSG wird in der Datenschutzerklärung erläutert, welche Daten des Leistungsberechtigten erhoben und wofür diese genutzt werden. Auch wird darin ausgeführt, wie und zu welchem Zweck das geschieht. Die Datenschutzerklärung und die Kundeninformation zur Bezahlkarte sind in über 20 Sprachen übersetzt, unter denen der Sachbearbeiter bei der Kartenerstellung wählt. So ist sichergestellt, dass die Leistungsberechtigten den Inhalt der Dokumente nachvollziehen können.

Frage 17:

Wurde die Landesdatenschutzbeauftragte an Planung oder der Umsetzung der Karte beteiligt?

Antwort auf Frage 17:

Ja.

Frage 18:

Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass die Nutzung der Bezahlkarte nicht zu Diskriminierung oder Stigmatisierung von Geflüchteten führt, insbesondere wenn es um den Zugang zu Gütern und Dienstleistungen geht?

Antwort auf Frage 18:

Optisch ist die physische und die virtuelle Bezahlkarte nicht von anderen Bankkarten bzw. elektronischen Zahlungsmitteln zu unterscheiden. Die physische Bezahlkarte verfügt über ein neutrales diskriminierungsfreies Layout. Auf der Kartenvorderseite sind neben dem Akzeptanzlogo von Visa lediglich die Kartenummer, das Gültigkeitsdatum der Karte

sowie eine Referenznummer aufgebracht. Auf Zusätze wie „Bezahlkarte“ oder „SocialCard“ wird verzichtet. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

Frage 19:

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um sicherzustellen, dass die Bezahlkarte für Geflüchtete uneingeschränkten Zugang zu allen Dienstleistungen gewährleistet, einschließlich solcher, die bisher nur gegen Barzahlung verfügbar waren?

Antwort auf Frage 19:

Es wird auf die Antwort der Landesregierung auf Frage 14 der Kleinen Anfrage 8/1948 (LT-Drs. 8/3705) verwiesen.

Frage 20:

Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Menschen, die die Bezahlkarten nutzen, weiterhin auf Wochenmärkten oder in kleinen Läden einkaufen können?

Antwort auf Frage 20:

Die Bezahlkarte ist an das Visa-Akzeptanzstellensystem mit deutschlandweit über 1,2 Millionen stationären Akzeptanzstellen angebunden. Hierdurch ist eine flächendeckende Akzeptanz auch im ländlichen Raum gewährleistet. Die Bezahlkarte wird auch von vielen kleineren Geschäften und Verkaufsstellen auf Märkten akzeptiert. Darüber hinaus wird dadurch, dass mit der Bezahlkarte monatlich ein Bargeldbetrag von grundsätzlich bis zu 50 Euro pro leistungsberechtigter Person abgehoben werden kann, auch ein Einkauf in Verkaufsstellen, die keine Bezahlung mit der Bezahlkarte akzeptieren, ermöglicht.

Frage 21:

Wie wird sichergestellt, dass Personen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen die Bezahlkarte effektiv und ohne Barrieren nutzen können, sowohl in physischen Einrichtungen als auch bei der Online-Nutzung?

Frage 22:

Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass Informationen über die Bezahlkarte und damit verbundene Dienstleistungen für alle, einschließlich

Menschen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen, leicht zugänglich und verständlich verfügbar sind?

Antwort auf die Fragen 21 und 22:

Die Fragen 21 und 22 werden zusammenhängend beantwortet.

Den Leistungsberechtigten werden mehrsprachige Informationen zur Bezahlkarte ausgehändigt. Außerdem informieren Aushänge in den Unterkünften sowie bei der Kartenausgabe verteilte One-Pager zu allgemeinen und landesspezifischen Fragen in verschiedenen Sprachen. Den Leistungsberechtigten steht darüber hinaus eine mehrsprachige Kundenhotline zur Verfügung. Auch die Barrierefreiheit des Online-Portals stellt der Bezahlkartendienstleister für die Kartennutzer sicher. Richtlinien für die Gestaltung von Webinhalten, die für Menschen mit einer Vielzahl von Behinderungen zugänglich sind (Web Content Accessibility Guidelines - WCAG) werden umgesetzt und von einer unabhängigen Stelle zertifiziert.

Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 16 verwiesen.

Frage 23:

Wann und wie werden die Ergebnisse der angekündigten Evaluation der Bezahlkarte in Magdeburg veröffentlicht? Wie wurde diese durchgeführt? Wurde die Umfrage zur Evaluation mehrsprachig durchgeführt?

Antwort auf Frage 23:

Bei dem von der Landeshauptstadt Magdeburg als sogenannter Proof of Concept durchgeführten Testlauf eines Bezahlkartensystems für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG handelt es sich um ein von der Landeshauptstadt Magdeburg in eigener Zuständigkeit durchgeführtes Projekt. Dies betrifft auch die Evaluation des Proof of Concept.

Frage 24:

Ist es richtig, dass Überweisungen nur auf Antrag möglich sein sollen? Wenn ja, warum? Warum muss es eine Positivliste (bzw. sogenannte „Whitelist“) für Überweisungen geben statt diese durch eine Negativliste (bzw. sogenannte „Blacklist“) zu ersetzen?

Antwort auf Frage 24:

Zur Vermeidung von Missbrauch sind Überweisungen mit der Bezahlkarte nur auf Konten von Zahlungsempfängern möglich, die zuvor behördlich geprüft wurden. Ergibt die Prüfung, dass kein Missbrauchsrisiko besteht, können die betroffenen Konten in eine Positivliste aufgenommen werden. Überweisungen auf Konten, die bereits in eine Positivliste aufgenommen wurden, sollen von den Inhabern einer Bezahlkarte ohne Antrag online vorgenommen werden können. Liegt keine Eintragung in eine Positivliste vor, kann die Freischaltung beantragt werden. Mittels einer Negativliste lässt sich ein missbräuchlicher Einsatz der Karte nur für Einsatzbereiche ausschließen, die generell nicht vom Zweck der Gewährung von AsylbLG-Leistungen gedeckt sind. Dies ist z. B. bei Anbietern von Geldtransfer ins Ausland, Glücksspiel oder virtuellen Währungen der Fall, weshalb an Anbieter aus diesen Branchen generell keine Zahlungen mittels Bezahlkarte möglich sind. Für Anbieter aus anderen Branchen ist eine individuelle Prüfung erforderlich, was insoweit die Verwendung einer Negativliste ausschließt.